

Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 31.07.2015 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	07.08.2015
2	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	10.08.2015
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14.08.2015
4	Stadt Meppen	11.08.2015
5	Gemeinde Wietmarschen	20.08.2015
6	Erdgas Münster GmbH	17.08.2015
7	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	20.08.2015
8	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	26.08.2015
9	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen	31.08.2015
10	Bischhöfliches Generalvikariat Osnabrück	07.09.2015
11	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	14.09.2015

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“: Schreiben vom 04.08.2015	
Gegen das obige Vorhaben bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 "Ems I" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung (z.B. Fenslager Graben) zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.	Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsarbeiten beachtet.
2. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 13.08.2015	
Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtun-	Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>gen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLiNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p>	
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 13.08.2015	
<p>Das Plangebiet liegt nördlich der Kreisstraße 232 (Georg-Klasmann-Straße) und östlich der Bundesautobahn A 31 im Bereich der Mitgliedsgemeinde Groß Hesepe.</p> <p>Für Kreisstraßen ist meine Zuständigkeit nicht gegeben. Die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen ist</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Für die Bundesautobahn A 31 ist meine Zuständigkeit ebenfalls nicht gegeben. Zuständig für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Bundesautobahn A 31 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück. In Bezug auf die Autobahn A 31 bitte ich Sie, den Geschäftsbereich Osnabrück (Mercatorstraße 11,49080 Osnabrück) am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Geschäftsbereiches Osnabrück vom 04.03.2015 im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.</p> <p>Stellungnahme des Geschäftsbereiches Osnabrück vom 04.03.2015: <i>„Zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundesautobahn 31 in dem hier betroffenen Streckenabschnitt.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt östlich der A 31 auf Höhe des Bau-km 112+000. Der Planfeststellungsbeschluss zu diesem Abschnitt der A 31 von Bau-km 108+120 bis 116+120 erfolgte am 30.12.1993 durch die Bezirksregierung Weser-Ems (Az. 20631027-17/93) und ist mit Wirkung vom 23.06.1995 rechtskräftig geworden.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich der 71. Änderung des FNP umfasst die Flurstücke 4/28 (tlw.) welches sich im Eigentum der Fa. Klasmann-Deilmann befindet und 4/40, beide Flur 21, Gemarkung Groß Hesepe. Entgegen der Darstellung in der Begründung befindet sich das Flurstück 4/40 im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung (Lucaskamp 9, 49809 Lingen). Dabei handelt es sich um eine 2.671 m² Grabenparzelle (Gewässer III. Ordnung).</i></p> <p><i>Teile des Flurstückes 4/40 sind als Kompensationsfläche planfestgestellt. Dabei handelt es sich um die Kompensationsmaßnahme 17.1 A1G (Böschungsbepflanzung und Anpflanzen von Baumreihen am Böschungs-</i></p>	<p>Das Flurstück 4/40 wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Somit sind dann noch die Flurstücke 4/28 und 4/46, jeweils teilweise, betroffen.</p> <p>Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone werden als Hinweis mit aufgenommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>fuß).</p> <p><i>Einer Überplanung dieses Flurstückes und eine Ausweisung als Industriefläche wird seitens der Straßenbauverwaltung abgelehnt. Das Flurstück 4/40 ist aus dem Geltungsbereich der 71. Änderung herauszunehmen.</i></p> <p><i>Ich weise außerdem daraufhin, dass sowohl die Bauverbotszone in einer Breite von 40 m wie auch die Baubeschränkungszone in einer Breite von 100 m, gem. § 9 FStrG zu beachten und in den Planunterlagen darzustellen sind.</i></p> <p><i>Ich bitte, die Planunterlagen gem. meinen Ausführungen zu ändern und nochmals vorzulegen, so dass von hieraus eine Zustimmung zu Ihrer Bauleitplanung erfolgen kann.“</i></p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	
4. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte: Schreiben vom 17.08.2015	
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31.07.2015 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben.</p> <p>Seit unserer letzten Stellungnahme haben sich hier keine Änderungen ergeben, die Stellungnahme vom 05.03.2015 ist also weiterhin maßgeblich.</p> <p>Stellungnahme vom 05.03.2015: <i>„Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 03.02.2015 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</i></p> <p><i>Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Die Strom- und Gasleitungen der Westnetz GmbH verlaufen außerhalb des Geltungsbereiches der 71. Flächennutzungsplanänderung. Insofern ist die 71. Flächennutzungsplanänderung nicht von der Stellungnahme betroffen und müsste deshalb nicht beachtet werden.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Wir bitten Sie, unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 Ziff. 4 BauGB, diese vorhandenen Versorgungseinrichtungen - wie im anliegenden Plan dargestellt - in den endgültigen Flächennutzungsplan zu übernehmen. Bei der weiteren Bauleitplanung bitten wir, auf unsere Anlagenteile Rücksicht zu nehmen.</i></p> <p><i>Die verbindliche Bauleitplanung für diesen Geltungsbereich wollen Sie uns bitte zu gegebener Zeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis- und Stellungnahme zusenden.</i></p> <p><i>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor.</i></p> <p><i>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum v. g. Flächennutzungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen.“</i></p>	<p>Eine Rücksichtnahme auf vorhandene Leitungen wird im Rahmen der Erschließung erfolgen.</p>
5. Landkreis Emsland: Schreiben vom 28.08.2015	
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Raumordnung</u></p> <p>Der Landkreis Emsland als zuständige Landesplanungsbehörde hat mit Wirkung vom 23. Januar 2013 das Raumordnungsverfahren für die 380 kV Höchstspannungsverbindung Dörpen West - Niederrhein mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Der Planbereich liegt dabei in dem raumordnerisch festgelegten Trassenkorridor der geplanten 380 kV-Leitung.</p> <p>Zwischenzeitlich hat dieser Trassenkorridor auch Eingang in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Emsland im sachlichen Teilabschnitt Energie gefunden, der am 20. Juli 2015 vom Kreistag als Satzung beschlossen wurde.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken, sofern</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p><u>zu Raumordnung:</u></p> <p>Die gewerbliche Nutzung der von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Fläche, wird unter Einhaltung der bestehenden Restriktion erfolgen. Neben dem raumordnerisch festgelegten Trassenkorridor sind hierbei die sich aus der angrenzenden Bundesautobahn BAB 31 und „Georg-Klasmann-Straße“ (K 232) ergebenden Bauverbotszone zu beachten.</p> <p>Ziel dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ist es, sowohl den für den Gewerbetreibenden und die Gemeinde Geeste bestehenden Belang der betrieblichen Entwicklung des Torfabbaubetriebes, als auch den übergeordneten raumordnerischen Belang der Errichtung einer Energieversorgungsstrasse, gegenseitig verträglich zu realisieren.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt wird, dass Art und Umfang der geplanten Maßnahmen innerhalb des Planbereiches nicht dazu führen, dass die Verwirklichung einer Höchstspannungsleitung innerhalb des Trassenkorridors unmöglich oder wesentlich erschwert würde.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es nach Feintrassierung und Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Freileitung oder eines Erdkabels in unmittelbarer Nähe des Planbereiches kommen kann. Auch eine Überspannung sowie die Errichtung von Maststandorten innerhalb des Gebietes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wird eine enge Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber (Amprion GmbH) empfohlen.</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u></p> <p>Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurde eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Das ermittelte Kompensationsdefizit soll auf zwei externen Flächen ausgeglichen werden. In den Planunterlagen fehlen diesbezüglich Lagepläne und die Beschreibung der konkreten Maßnahmen sowie die festgesetzten Entwicklungsziele. Zwecks abschließender Prüfung bitte ich um Vorlage der entsprechenden Unterlagen/Angaben.</p>	<p>Die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen erfolgt in Abstimmung mit der Amprion GmbH. Es sei nochmal deutlich gemacht, dass die hier dargestellten Bauflächen Erweiterungsflächen des bestehenden Betriebes sind und somit unerlässlich für die zukünftige Standortsicherung. Die gewerbliche Nutzbarkeit der Flächen hat aus Sicht der Gemeinde Geeste eine hohe städtebauliche Wertigkeit. Dieser Belang muss beachtet werden und darf zu keinen Nachteilen für die betriebliche Entwicklung der Firma Klasmann-Deilmann führen.</p> <p><u>Zu Naturschutz und Forsten:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
6. EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland: Schreiben vom 02.09.2015	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>In dem Plangebiet der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste befinden sich parallel zum Verlauf des vorhandenen Straßenkörpers der „Georg-Klasmann-Str.“ Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE Netz GmbH mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntniss genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Die Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE Netz GmbH verlaufen außerhalb des Geltungsbereiches der 71. Flächennutzungsplanänderung. Insofern ist die 71. Flächennutzungsplanänderung nicht von der Stellungnahme betroffen und müsste deshalb auch nicht beachtet werden.</p> <p>Die Sicherstellung, dass die Anlagen weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden, wird im späteren Verfahren, im Rahmen der Erschließungsplanung, erfolgen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern können. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschnitte, Suchschlitze o. ä., festzustellen. Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz unserer Leitungen ist Folge zu leisten. Die eigentliche Verantwortlichkeit Ihrer Bediensteten und Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben der Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.</p> <p>Bezug nehmend auf die aktuelle Anfrage vom 31. Juli 2015 zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 125. „Lamber Esch“, Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste haben wir keine weiteren Anmerkungen, sodass unsere Stellungnahme vom 26. Januar 2015 weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie unseren Bestandsplan zum Plangebiet der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 125. „Lamber Esch“, Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste im Maßstab 1:1.000.</p>	<p>Die EWE Netz GmbH wird auch im weiteren Verfahren beteiligt und die Hinweise werden beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	
7. Deutsche Telekom GmbH: Schreiben vom 07.09.2015	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit eMail vom 06.03.2015 Stellung genommen. Wir haben keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Stellungnahme vom 06.03.2015: <i>„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i></p> <p><i>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
8. Amprion GmbH: Schreiben vom 31.07.2015	
<p>Mit Ihrem Schreiben vom 31.07.2015 übersandten Sie die Unterlagen der von Ihnen geplanten 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geeste. Laut der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.07.2015 liegen die Unterlagen zudem in der Zeit zwischen dem 18.08.2015 und dem 18.09.2015 im Rathaus der Gemeinde Geeste öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben wir mit Schreiben vom 04.03.2015 eine erste Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Zu den nun ausgelegten bzw. übersandten Unterlagen nehmen wir nachfolgend Stellung. Wir bitten, dieses Schreiben zugleich als Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sowie als Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 S. 1 BauGB aufzufassen.</p> <p>Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans löst einen Konflikt im Hinblick auf das im Betreff genannte Vorhaben aus. Die das Vorhaben betreffenden Planfeststellungsunterlagen wurden mit Schreiben vom 29.05.2015 gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 43 EnWG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eingereicht. Gleichzeitig wurde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Trassenkorridors der Landesplanerischen Feststellung des Landkreises Emsland vom 23.01.2013. Mit dem Erlass der Landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 wurde ein umfangreiches und über mehrere Jahre andauerndes Raumordnungsverfahren abgeschlossen, in das Sie eng und intensiv eingebunden waren. Das Raumordnungsverfahren beinhaltete nicht nur die Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens, sondern auch eine umfassende Prüfung von Trassenalternativen.</p> <p>Da die zu errichtende Höchstspannungsleitung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors liegen soll, sieht die aktuelle Planung der Leitung eine Inanspruchnahme des Plangebiets der 71. Ände-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Obwohl sich das Plangebiet in dem raumplanerisch festgelegten Trassenkorridor für die 380 kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West – Niederrhein befindet, der sich im Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Emsland (Sachlicher Teilabschnitt Energie) als Vorranggebiet „Leitungstrasse“ darstellt, gerät die Planung aktuell nicht mit § 1 Abs. 4 BauGB in Konflikt. Bauleitpläne sind danach den Zielen der Raumordnung anzupassen, indessen handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen und den Ergebnissen einer landesplanerischen Feststellung ausweislich des § 3 Nr. 4 ROG um sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die im Rahmen der planerischen Abwägung wohl zu berücksichtigen sind, aus hinreichend gewichtigen städtebaulichen Gründen aber auch überwunden werden können (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG). 2. Ob der im Entwurf des Regionalplans zum Ausdruck kommende Freihaltebelang von der Darstellung einer gewerblichen Baufläche überhaupt in nachteiliger Weise berührt wird, ist nicht erkennbar. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der Entwurf des Regionalplans in Kapitel 4.9 Ziff. 04 S. 4 lediglich zum Ausdruck bringt, dass der Trassenkorridor bis zur endgültigen Planfeststellung der Linienführung von „entgegenstehenden Nutzungen“ freizuhalten ist. Ausweislich des Folgesatzes stehen raumbedeutsame Planungen der vorrangigen Zweckbestimmung allerdings nur entgegen, wenn sie die Errichtung der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung gänzlich verhindern oder wesentlich erschweren. Das lässt den Schluss zu, dass unwesentliche Erschwernisse mit dem Interesse an der Freihaltung des Korridors von vornherein nicht in Konflikt geraten. Die bloße Darstellung einer gewerblichen Baufläche dürfte für sich betrachtet kaum geeignet sein, die Verwirklichung einer Höchstspannungsfreileitung unmöglich zu machen oder maßgeblich zu erschweren, zumal es – soweit ersichtlich – keine Regelungen gibt, die der Errichtung einer solchen Leitung auf derartigen Bauflächen im Wege

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>zung des Flächennutzungsplanes vor. Dabei wurde und wird der aktuell geplante Trassenverlauf intensiv mit der Gemeinde abgestimmt. Wir verweisen insbesondere auf die Besprechungen mit der Verwaltungsspitze am 25.11.2014 und 26.02.2015 sowie die jeweils im Vorfeld und Nachgang der Besprechung überreichten Unterlagen. Unabhängig davon fügen wir diesem Schreiben nochmals einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 bei, aus dem der geplante Trassenverlauf und die damit verbundene Inanspruchnahme des Plangebiets hervorgehen.</p> <p>Die von Ihnen in Aussicht genommene Planung steht nach unserer Auffassung in mehrfacher Hinsicht in einem Konflikt zu raumordnungsrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Wir verweisen zum einen auf das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) und hier auf das mit Kabinettsbeschluss vom 24.06.2014 eingeleitete Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des LROP. Die geplante Festlegung des Satzes 14 in Kap. 4.2 Ziff. 07 sieht vor, den landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor als Vorranggebiet nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG im Sinne eines Ziels der Raumordnung zu sichern. In der Begründung des LROP-Entwurfs wird hierzu ausgeführt, in dem mit der Landesplanerischen Feststellung vom 23.01.2013 abgeschlossenen Raumordnungsverfahren habe eine umfassende Konfliktbetrachtung stattgefunden. Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor sei solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt sei.</p> <p>Zum anderen verweisen wir auf das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (RROP) in der Fassung des Satzungsbeschlusses des Kreistags des Landkreises Emsland vom 20.07.2015. Auch im RROP wird der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor gesichert, und zwar durch die Festlegung in Kap. 4.9 Ziffer 04 als Vorranggebiet nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG im Sinne eines Ziels der Raumordnung. Der Landkreis Emsland vollzieht mit dieser Festlegung die oben genannte Zielvorgabe des LROP nach und trägt dadurch seinerseits der geplanten Zielvorgabe aus Kap. 4.2 Ziff. 07 Satz 16 des LROP-Entwurfs Rechnung.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen</p>	<p>stehen. Wohl nicht zuletzt deshalb machte der Landkreis Emsland in seiner Stellungnahme vom 28.08.2015 keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken geltend, sondern beließ es bei dem Hinweis, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müsste sichergestellt werden, dass Art und Umfang der innerhalb des Planbereichs vorgesehenen Maßnahmen die Verwirklichung der Höchstspannungsfreileitung weder unmöglich machen noch wesentlich erschweren dürfen.</p> <p>3. In Konsequenz dessen dürfte eine Verfehlung der Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB nicht einmal dann zu gewärtigen sein, wenn die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Emsland in Kraft tritt, noch bevor der Rat der Gemeinde Geeste über die 71. FNP-Änderung Beschluss fasst.</p> <p>4. Die Amprion GmbH bewertet dies in ihrer Stellungnahme vom 31.07.2015 abweichend und macht im Übrigen geltend, die 71. FNP-Änderung wäre auch mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar, die sich aus Kapitel 4.2 Ziff. 07 LROP 2014 ergeben. Abgesehen davon, dass es sich auch dabei einstweilen nur um Erfordernisse der Raumordnung handelt, die einer abwägenden Überwindung zugänglich sind (§ 4 Abs. 1 ROG), ergibt sich aus den genannten Entwurfsbestimmungen lediglich, dass die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse, zu denen auch die hier interessierende Trasse Dörpen Richtung Niederrhein gehört, in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von „entgegenstehenden“ Planungen freizuhalten sind, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Da die 71. FNP-Änderung der vorrangigen Zweckbestimmung aus den genannten Gründen nicht entgegensteht, kann sich auch daraus kein Hinderungsgrund ergeben.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies korrespondiert mit der Anpassungspflicht des § 17 Abs. 1 NROG. Danach kann die oberste Landesplanungsbehörde verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anpassen. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gelten nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Auch sie sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 2. HS ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Da die geplante Flächennutzungsplanänderung nach wie vor gegen diese Vorgaben verstößt, müssen wir sie weiterhin ablehnen. Auch würde nach dem Inkrafttreten des geänderten LROP bzw. RROP unmittelbar die gesetzliche Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB sowie des § 17 Abs. 1 NROG eingreifen. Unabhängig davon bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p>	
9. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste: Schreiben vom 11.09.2015	
<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung besteht seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlage, sicher gestellt werden.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden bei der weiteren Planung beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>geeignet und ausreichende Trassen von mind. 1,50 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig vor der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	
10. Industrie- und Handelskammer, Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 11.09.2015	
<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zur 71. Flächennutzungsplanänderung mit Ihrem Schreiben v. 31.07.2015 und damit der Möglichkeit einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die vorgesehene Planungsmaßnahme - wie unter Nr. 5.2 „Planungserfordernis / Planinhalt / Standort“ in der Begründung zur Planänderung beschrieben - wird von uns begrüßt.</p> <p>Denn mit der Planänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Klasmann-Deilmann geschaffen werden.</p> <p>Die Planung ermöglicht dem Unternehmen daher einen Ausbau und damit Stärkung seines Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Die Gemeinde Geeste entspricht mit dieser Planung aus diesem Grunde besonders den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 8 a u. c BauGB (Belange der Wirtschaft). Bei der Bauleitplanung handelt es sich damit um eine wirtschaftsfördernde Maßnahme, hier: Bereitstellung von Betriebsflächen sowie Schaffung, Sicherung und Erhalt von Arbeitsplätzen in der Arbeitsmarktreion.</p>	<p>Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen.</p>
11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 10.09.2015	
<p>Unter Berücksichtigung unserer Ausführungen zur frühzeitigen Beteiligung vom 06.03.2015 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange zu der o.a. Planung landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Das o.g. Plangebiet zur Größe von rd. 2,2 ha und der zukünftigen Nutzung als „gewerbliche Baufläche“, liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Da die bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung von den angrenzenden Ackerflächen ausgehenden Emissionen als ortsüblich hingenommen und als Vorbelastung akzeptiert werden (Ziff. 6.1.1 im Entwurf zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung), bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Ebenfalls bestehen bei der Ausgleichsmaßnahme keine Bedenken, sofern angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei dem o.g. Vorhaben gibt es keine forstlichen Belange, da kein Wald betroffen ist.</p>	<p>Die für die Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Flächen sind hierfür bereits gesichert. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt.</p>